



FÖRDERVEREIN LÖSCHZUG BRECKERFELD DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER STADT BRECKERFELD



Vereinsatzung

§ 1 Zweck des Vereines

- 1.1 Der Förderverein Löschzug Breckerfeld der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Breckerfeld (e.V.) mit Sitz in Breckerfeld, im folgenden Verein genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrwesens nach dem "Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung" vom 10.02.1998 in der Stadt Breckerfeld durch Unterstützung des Löschzugs Breckerfeld der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Breckerfeld mit Geld- und Sachspenden. Außerdem sollen die Jugendarbeit, Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Mitglieder der Einsatzabteilung, gefördert werden.
- 1.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Zurverfügungstellung von Mitteln für die Belange des Löschzugs Breckerfeld der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Breckerfeld.
- 1.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.4 Mittel des Verein dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 1.6 Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 2.1 Der Verein führt den Namen "Förderverein Löschzug Breckerfeld der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Breckerfeld" und hat seinen Sitz in Breckerfeld. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)" versehen.
- 2.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft und Mitglieder des Vereins

3.1 Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) jugendlichen Mitgliedern,
- c) fördernden Mitgliedern,
- d) Ehrenmitgliedern.

3.2 Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder und Mitglieder der Ehrenabteilung des Löschzugs Breckerfeld der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Breckerfeld, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3.3 Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Stadt Breckerfeld, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie müssen jedoch am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 12. Lebensjahr vollendet haben.

3.4 Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst für den Verein betätigen sowie grundsätzlich die Interessen des Vereins fördern. Förderndes Mitglied kann jeder unbescholtene Feuerwehrfreund werden.

3.5 Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Ordentliche Mitglieder, fördernde erwachsene Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4.2 Die unter § 4.1 genannten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge gemäß § 9.5 zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4.3 Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

4.4 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele des Verein nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
- d) das Ansehen der Feuerwehr in der Öffentlichkeit nicht zu schädigen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 5.1** Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- 5.2** Der Übertritt vom ordentlichen Mitgliedsstand in den fördernden Mitgliedsstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab dem 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.
- 5.3** Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- 5.4** Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- 5.5** Der Ausschluss erfolgt:
- a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung und Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden, Gründen.
- 5.6** Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einer 2/3-Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- 5.7** Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung statthaft. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 5.8** Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und Jahresbeitrag

- 6.1** Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe in einer Beitragsordnung von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird. Bei Neueintritt ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Höhere Beiträge können geleistet werden.
- 6.2** Ordentliche Mitglieder, Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Stadt Breckerfeld sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem jeweiligen Zugführer des Löschzugs Breckerfeld als 1. Vorsitzenden,
- b) dem jeweiligen stellvertretenden Zugführer des Löschzugs Breckerfeld als 2. Vorsitzenden,
- c) dem 1. Kassenführer,
- d) dem 2. Kassenführer,
- e) dem 3. Kassenführer,
- f) dem 1. Schriftführer,
- g) dem 2. Schriftführer,
- h) zwei weiteren Beisitzern.

8.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) Der 1. Vorsitzende mit dem 2. Vorsitzenden oder einem Kassenführer,
- b) der 2. Vorsitzende mit einem Kassenführer.

8.3 Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Der jeweilige Zugführer und der stv. Zugführer des Löschzugs Breckerfeld der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Breckerfeld sind kraft ihres Amtes im Vorstand des Vereins.

8.4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; es sei denn die Satzung schreibt andere Mehrheitsverhältnisse vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen, es sei denn es wird geheime Abstimmung beantragt. Es genügt hierzu der Antrag eines einzelnen Vorstandsmitgliedes.

8.5 Zusammensetzung des Gesamtvorstandes:

- a) Die in § 8.1 Buchstaben a – g genannten Vorstandsmitglieder müssen aktive Mitglieder des Löschzugs Breckerfeld sein.
- b) Die in § 8 Buchstabe h genannten Vorstandsmitglieder müssen aktive Mitglieder oder Mitglieder der Ehrenabteilung des Löschzugs Breckerfeld sein und das 18. Lebensjahr zu Beginn des Geschäftsjahres vollendet haben.
- c) Die in § 8 Buchstaben a – h genannten Vorstandsmitglieder als aktive Mitglieder des Löschzugs Breckerfeld dürfen gemäß § 10 dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung erst dann in den Vorstand gewählt werden, wenn sie mindestens ein Jahr Mitglied im Löschzug Breckerfeld sind.

- 8.6** Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Ausschüsse bilden und diese mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Ausschüsse arbeiten für den Vorstand und sind somit dem Vorstand untergeordnet. Die Ausschüsse müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen; der Leiter des Ausschusses muss ein Vorstandsmitglied sein.
- 8.7** Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder vor.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1** Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- 9.2** Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen.
- 9.3** Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- 9.4** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder des Löschzugs Breckerfeld anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung der zweiten Versammlung ist auf diesen Punkt der besonderen Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 9.5** Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 10.1** Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden,
- 10.2** Wahl von drei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer müssen Mitglieder des Löschzugs Breckerfeld sein. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Die Kassenprüfer haben über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Geschäftsvorfälle verpflichtet.

- 10.3 Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
- 10.4 Genehmigung der vom Vorstand erarbeiteten Beitragsordnung,
- 10.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 10.6 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
- 10.7 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschluss der Mitgliederversammlung

- 11.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende; bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; es sei denn, ein Gesetz oder die Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
- 11.3 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Stimmabgabe, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 11.4 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch offene Stimmabgabe. Auf Wunsch eines anwesenden Mitgliedes muss geheime Wahl erfolgen.
- 11.5 Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlvorgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit so entscheidet das Los.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- 12.1 Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.
- 12.2 Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht zur Einsichtnahme in die Niederschrift der Mitgliederversammlung.

§ 13 Satzungsänderungen

- 13.1** Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 13.2** Anträge zur Änderung der Satzung müssen schriftlich bis zum 31.12. des vorhergehenden Geschäftsjahres beim Vorstand eingereicht sein.
- 13.3** Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- 13.4** Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Vermögen und Kassenwesen

- 14.1** Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- 14.2** Die Kassenführer verwalten die Vereinskasse und führen Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift eines Kassenführers.
- 14.3** Der Nachweis über die Geschäftsvorfälle wird einmal jährlich durch drei Kassenprüfer geprüft.

§ 15 Vereinsauflösung

- 15.1** Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- 15.2** Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 15.3** Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Breckerfeld, die es ausschließlich für die Förderung des Brandschutzes und der technischen Hilfe in Breckerfeld verwenden muss.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Zweck des Vereines	Seite 1
§ 2	Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	Seite 1
§ 3	Mitgliedschaft und Mitglieder des Vereins	Seite 2
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 2
§ 5	Beginn und Ende der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 6	Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und Jahresbeitrag	Seite 3
§ 7	Organe des Vereins	Seite 4
§ 8	Vorstand	Seite 4
§ 9	Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 10	Aufgaben der Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 11	Beschluss der Mitgliederversammlung	Seite 6
§ 12	Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften	Seite 6
§ 13	Satzungsänderungen	Seite 7
§ 14	Vermögen und Kassenwesen	Seite 7
§ 15	Vereinsauflösung	Seite 7
	Inhaltsverzeichnis	Seite 8